

LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH DEMOKRATISCHER JURISTEN

Baden-Württemberg

VORSTANDBESCHLUSS

26. Januar 2019

### **CDU-Juristen fordern Änderungen im Ausländer- und Asylrecht sowie in weiteren Rechtsgebieten**

Der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen Baden-Württemberg (LACDJ) bekennt sich zum Schutz von Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten. Mit diesen kommt jedoch auch eine Vielzahl von Zuwanderern zu uns, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Der LACDJ bekennt sich auch zum Rechtsstaatsprinzip und zur wehrhaften Demokratie. Dazu gehört es, Recht konsequent durchzusetzen. Nachgiebigkeit und falsche Toleranz werden von den Zuwanderern, die aus anderen Kulturkreisen kommen, als Schwäche ausgelegt. Dies kann zu Respektlosigkeit gegenüber allen Staatsorganen und zur Verachtung unserer ganzen Gesellschaft führen. Wir fordern daher folgende Änderungen im Ausländerrecht und vergleichbarer Rechtsgebiete:

#### **Zuwanderer ohne Identitätsdokumente**

Zuwanderer, die ohne Identitätsdokumente nach Deutschland kommen, sind bis zur Feststellung ihrer Identität gesondert in einer Erstaufnahmeeinrichtung unterzubringen. Sie erhalten Unterkunft, Bekleidung, Verpflegung und ein monatliches Taschengeld von 50,00 Euro. Weitere staatliche Zuwendungen in Form von Geldzahlungen werden nicht gewährt. Solange kein Identitätspapier vorgelegt wird, wird die Ausübung einer Beschäftigung nicht gestattet.

#### **Konsequente Anwendung des Dublin-Systems**

Die derzeit bestehende Zuständigkeitsverteilung für die Bearbeitung von Asylanträgen innerhalb der Europäischen Union (Dublin-System), die auch ein System der Solidarität und Lastenverteilung darstellt, sollte mangels konsensfähiger Alternativen konsequent angewendet und auch durchgesetzt werden. In sog. Dublin-Fällen sollten illegale Wiedereinreisen deshalb - wie dies bereits in Bayern geschieht - konsequent strafrechtlich verfolgt werden. Das Verfahren hätte zum einen eine generalpräventive Wirkung zur Vermeidung

weiterer illegaler Wiedereinreisen nach Dublin-Überstellungen in einen anderen Mitgliedstaat. Zum anderen wären solche Personen in der Strafhaft für die eine erneute Dublin-Überstellung greifbar. Dies ist bisher aufgrund der restriktiven Regeln über die Abschiebungshaftgründe in Dublin-Fällen häufig nicht der Fall. Des Weiteren sollte die Möglichkeit des Verwaltungsgewahrsams nach § 62 Abs. 5 AufenthG auch auf Überstellungen in Dublin-Verfahren für anwendbar erklärt werden.

### **Stärkung von Frontex jetzt**

Wir fordern, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) spätestens bis zum Jahr 2020 mit einer angemessenen Personalstärke auszustatten, die es der Agentur ermöglicht, die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen stärker zu unterstützen und die Zahl der Abschiebungen deutlich zu erhöhen. Ein effektiver Außengrenzenschutz ist notwendige Bedingung für einen gemeinsamen Schengenraum ohne Binnengrenzkontrollen. Hierzu gehört auch, dass im Krisenfall künftig bewaffnete EU-Grenzschrützer auch dann eingesetzt werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat nicht willens oder in der Lage ist, die EU-Außengrenze zu schützen. Dieser gemeinsame Außengrenzenschutz ist auch ein Teil notwendiger europäischer Solidarität der dazu beiträgt, Überlastungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu vermeiden und damit dessen Funktionieren zu gewährleisten. Frontex sollte den EU-Mitgliedstaaten auch beim Aufbau einer effektiven Struktur eines nationalen Zurückführungsmanagements helfen, um die Rückführung ausreisepflichtiger Migranten wirksam umzusetzen.

### **Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten**

Georgien, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik sind als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Danach würde künftig gesetzlich vermutet werden, dass ein Asylantragsteller aus einem dieser Staaten nicht verfolgt wird (§ 29a AsylG). Asylanträge von Staatsangehörigen aus Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien könnten künftig schneller bearbeitet und nach einer negativen Entscheidung könnte der Aufenthalt der Staatsangehörigen dieser Staaten in Deutschland schneller beendet werden. Deutschland gilt derzeit aufgrund seiner großzügigen Aufnahmebedingungen und der wenig konsequenten Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten als eines der attraktivsten Zielländer von Migranten. Mit der Ausweitung der Regelung über sichere Herkunftsstaaten auf Georgien, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik könnte dem entgegengewirkt werden. Bei weiteren Staaten mit geringer Anerkennungsquote bei Asylbewerbern sollte das Überprüfungsverfahren zur Einordnung als sichere Herkunftsstaaten umgehend eingeleitet werden.

### **Erweiterter Gewahrsam in Abschiebungsfällen**

Schon in der Vergangenheit konnten nicht alle geplanten Abschiebungen durchgeführt werden. Seit 2011 hat sich indes die Zahl der gescheiterten Abschiebungen fast verdoppelt. Die häufigsten Gründe hierfür sind das Nichtantreffen der Abzuschiebenden, deren Krankheit

oder die Weigerung von Piloten, aggressive Passagiere mitzunehmen. Dies zeigt, dass in diesem Bereich Änderungen notwendig sind.

Die Regelung des Ausreisegewahrsams hat sich in der Praxis nicht bewährt. Erforderlich ist eine Möglichkeit zur Anordnung von kurzzeitigem Gewahrsam durch die Ausländerbehörden bis zu drei Tagen vor den Abschiebungsflügen. Dadurch soll einerseits gewährleistet werden, dass die Abzuschiebenden angetroffen werden. Durch die Maßnahme wird gleichzeitig die Belastung anderer Ausländer in den Einrichtungen durch das in der Regel nicht geräuschlose Auftreten der Polizei zur Nachtzeit gering gehalten.

Zudem sollte die kleine Sicherungshaft wieder eingeführt werden. Die kleine Sicherungshaft sollte, sofern die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, ohne weitere Voraussetzungen angeordnet werden können. Auf diese Weise sollte der Vollzug der Abschiebung insbesondere dann gesichert werden, wenn eine Sammelabschiebung geplant oder aus anderen Gründen ein erheblicher organisatorischer Aufwand erforderlich ist. Zudem sollte ein Verstoß gegen Meldeauflagen und ein nicht gerechtfertigtes Nichterscheinen bei einem Termin bei der Ausländerbehörde als Abschiebungshaftgrund vorgesehen werden.

Derzeit sind Asylfolgeantragsteller in Abschiebungshaft durch § 71 Abs. 8 AsylG besser gestellt als Asylerstantragsteller. Asylerstantragsteller können nach Stellung eines Asylantrags gemäß § 14 Abs. 3 AsylG in Abschiebungshaft verbleiben. § 71 Abs. 8 AsylG führt dazu, dass Asylfolgeantragsteller aus der Abschiebungshaft entlassen werden müssen, wenn ein weiteres Folgeverfahren durchgeführt wird. Diese Regelung sollte geändert werden.

### **Verstärkter Einsatz von Charterflügen**

In zahlreichen Fällen scheitern Abschiebungen aufgrund des Verhaltens der Piloten von Linienflügen. Unter Berufung auf die Flugsicherheit weigern sich Piloten, die ausreisepflichtigen Personen zu transportieren. Derartige Probleme könnten durch den vermehrten Einsatz von Chartermaschinen, die nur Abgeschobene befördern, vermieden werden. Sofern sich Herkunftsstaaten weigern, Chartermaschinen eine Landeerlaubnis zu erteilen, muss die Bundesregierung entsprechend dem sogenannten kohärenten Ansatz von Innen-, Wirtschaft und Entwicklungspolitik konsequent Maßnahmen ergreifen, um diese Staaten zur Kooperation anzuhalten.

### **Einsatz von Amtsärzten bei der Beurteilung der Reisefähigkeit**

Zum Erhalt des Asylsystems in Zeiten erhöhter Zuwanderungszahlen bedarf es gegenüber denjenigen, die keinen Schutzanspruch besitzen, einer effektiven Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht, um diejenigen integrieren zu können, die wirklich unseres Schutzes bedürfen. Die gesetzliche Ausreisepflicht ist auch gegenüber denjenigen Ausländern, die gesundheitliche Gründe gegen ihre Abschiebung vorbringen, dann konsequent durchzusetzen, wenn deren Reisefähigkeit gegeben ist. Aus diesem Grund hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Februar 2017 beschlossen, das Verfahren zur ärztlichen Beurteilung der

Reisefähigkeit zu verbessern und vermehrt Amtsärzte einzusetzen. Für den Einsatz von Amtsärzten bei der Beurteilung der Reisefähigkeit von ausreisepflichtigen Ausländern spricht deren Neutralität und Expertise. Wir fordern, dass dieser Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Februar 2017 umgehend auch in Baden-Württemberg umgesetzt wird und bei den zu bildenden Schwerpunktgesundheitsämtern zusätzliche Amtsärzte eingestellt werden, damit diese sich der wichtigen Frage der Beurteilung der Reisefähigkeit von ausreisepflichtigen Ausländern widmen können.

Darüber hinaus sind Amtsärzte für die Begleitung von Abschiebungsflügen bereit zu stellen, die bei kurzfristigen vorgebrachten Erkrankungen die Reisefähigkeit beurteilen können.

### **Mehr Flexibilität bei Einreisesperren**

Die EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG sieht derzeit vor, dass Einreisesperren grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei Ausländern vorgesehen, die eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit oder nationale Sicherheit zugelassen. Bei allen ausländischen Straftätern sollten grundsätzlich längere Einreisesperren vorgesehen werden.

Nach gegenwärtiger Rechtslage besteht nur ein sehr enger Spielraum für die Erwägung, die Wiedereinreise eines Ausländers davon abhängig zu machen, dass die vom Ausländer zu tragenden öffentlichen Kosten (wie etwa die Abschiebungskosten oder die bei Straftätern angefallenen Gerichtskosten) bereits beglichen worden sind. Es ist jedoch eine legitime Erwägung, dass die Abschiebungskosten und andere öffentliche Kosten, die von einem Ausländer zu tragen sind, nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen sollen.

Straftäter verursachen in gerichtlichen Verfahren oft hohe Kosten, ohne diese vor ihrer Ausreise bzw. Abschiebung zu begleichen. Sofern diese Kosten nicht vor einer Wiedereinreise beglichen werden müssen, besteht die Gefahr, dass diese Kosten dauerhaft der öffentlichen Hand zur Last fallen. Die Löschung von Einreiseverboten sollte deshalb zwingend davon abhängig gemacht werden, dass grundsätzlich alle öffentlichen Forderungen (z.B. Abschiebungskosten, Gerichtskosten, Steuerschulden) beglichen worden sind.

Eine solche Regelung, die darauf hinwirkt, dass die Abschiebungskosten vor einer Wiedereinreise der Ausländer zu begleichen sind, würde auch für ausreisepflichtige Ausländer einen erheblichen Anreiz zur Vermeidung von Abschiebungskosten und damit zur freiwilligen Ausreise bieten.

### **Erweiterung des Konzepts „Sonderstab gefährliche Ausländer“**

Die Zuwanderung seit dem Jahr 2015 ist nicht ohne Auswirkungen geblieben - weder im Sicherheitsgefühl der Bevölkerung noch in der Kriminalstatistik. Damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Integration Schutzberechtigter erhalten bleibt, ist es unabdingbar, bestehende Ausreisepflichten konsequent durchzusetzen. Dies gilt umso mehr bei Ausländern, die Mehrfach- und Intensivstraftäter sind oder die Sicherheit unseres Landes gefährden. Der

„Sonderstab Gefährliche Ausländer“ ist eine zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle, die ein Fallmanagement in ausländerrechtlichen Verfahren bei Mehrfach- und Intensivstraftätern, Personen, die die Sicherheit unseres Landes gefährden und Integrationsverweigerern betreibt.

Der landesweite „Sonderstab Gefährliche Ausländer“ im Innenministerium ist ein Beispiel für eine gelungene, effektivere und engerer Verzahnung zwischen Polizei, Justiz und Ausländerbehörden.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Beseitigung von Abschiebungshindernissen,
- die Schnittstellenoptimierung und somit eine nachhaltige Beschleunigung der ausländerrechtlichen Verfahren zu erreichen,
- Anstoßen von weiteren Sanktionsmaßnahmen (u.a. Ausweisungen, räumliche Beschränkungen, Wohnortzuweisungen), sofern eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung nicht möglich ist.

Da sich das Konzept des Sonderstabs Gefährliche Ausländer innerhalb des ersten Jahres bewährt hat, sollte es landesweit auf die Ebene der Regierungspräsidien übertragen werden.

Die Erweiterung des Konzepts „Sonderstab Gefährliche Ausländer“ um Regionale Sonderstäbe, hat bereits mit einem Pilotprojekt in Freiburg mit der folgenden Zielstellung begonnen

- eine flächendeckendere und zügigere ausländerrechtliche Bearbeitung von ausländischen Mehrfach- und Intensivstraftäter und hartnäckigen Integrationsverweigerern zu erreichen,
- Verfahrensabläufe durch maßgeschneidertes und engmaschiges Fallmanagement für ausländische Mehrfach- und Intensivstraftäter und hartnäckige Integrationsverweigerer zu beschleunigen und insbesondere die Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung dieses Personenkreises zu erreichen.

### **Abschaffung der „Härtefallklausel“ im Aufenthaltsgesetz**

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde zum 1. Januar 2005 die Möglichkeit geschaffen, dass sog. Härtefallkommissionen auf Länderebene ausreisepflichtigen Ausländern in besonders gelagerten Einzelfällen wegen einer besonderen humanitären oder persönlichen Härte ein Aufenthaltsrecht verschaffen können (§ 23a AufenthG).

Die Intention des Bundesgesetzgebers ist zwischenzeitlich überholt. In jüngster Zeit hat der Gesetzgeber durch zahlreiche differenzierte gesetzliche Bleiberechtsregelungen vielfältige

Möglichkeiten zur Legalisierung illegaler Aufenthalte eröffnet, die es im Jahr 2005 noch nicht gab.

Darüber hinaus geht von der Vorschrift ein falsches Signal aus. Sie konterkariert eine gesteuerte Zuwanderung, bei der unrechtmäßige Aufenthalte konsequent beendet werden und nur die Ausländer ein Aufenthaltsrecht erhalten sollen, die sich bereits bei der Einreise an die Regeln halten und die Erlaubnis zur Einreise vorab bei den deutschen Auslandsvertretungen einholen.

Die Fehlanreize, die die sog. Härtefallklausel setzt, werden immer deutlicher: Auch im Jahr 2017 hat die Zahl der offensichtlich unbegründeten Fälle, die allein dem Zweck dienen, die bereits angekündigte Abschiebung zu verhindern, weiter zugenommen.

Angesichts der gegenwärtigen erhöhten Zuwanderung nach Deutschland und auch nach Baden-Württemberg muss die Härtefallregelung unverzüglich gestrichen werden. Es gibt bereits genügend Möglichkeiten zur Legalisierung illegaler Aufenthalte. Wir müssen uns auf die Flüchtlinge konzentrieren, die sich rechtmäßig hier aufhalten und wirklich unseren Schutz benötigen.

### **Einbehalt des Überbrückungsgeldes**

Der Arbeitslohn von Strafgefangenen, die grundsätzlich zur Arbeit in der Justizvollzugsanstalt verpflichtet sind, steht diesen zu 3/7 als sog. Hausgeld zur eigenen Verwendung zur Verfügung. Aus 4/7 der Bezüge wird das sog. Überbrückungsgeld gebildet, das bei der Entlassung in bar ausgezahlt wird und den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll. Die Höhe des Überbrückungsgelds beträgt derzeit mindestens 1.972,50 Euro. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung des § 52 Abs. 4 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) III ist der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds unpfändbar. Für Strafgefangene, die in Deutschland bleiben, ist das Überbrückungsgeld eine äußerst sinnvolle Maßnahme zur Resozialisierung. Anders ist dies bei ausländischen Straftätern, die gem. § 456a StPO nach Vollstreckung eines Teils der Strafe in ihr Heimatland abgeschoben werden und künftig dort leben. Hier verhindert die Unpfändbarkeit, dass das Geld zur Begleichung von in Deutschland noch offenen Verbindlichkeiten (wie gerichtliche Verfahrenskosten, Abschiebungskosten oder Schadensersatzansprüche der Tatopfer) genutzt werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der abgeschobene Straftäter ein - angesichts der Kaufkraftunterschiede zu Deutschland unverhältnismäßig hohes - Startkapital für das Leben in seinem Heimatland erhält, während die von ihm in Deutschland verursachten Kosten vom Steuerzahler getragen werden. Wie die Feststellungen in vielen Strafurteilen zeigen, wird das Geld zudem sehr häufig dazu missbraucht, um neue kriminelle Tätigkeiten vorzubereiten (z.B. durch Ankauf von Betäubungsmitteln oder zur Finanzierung der erneuten Einreise nach Deutschland unter anderer Identität zur Begehung von Straftaten).

Um das Überbrückungsgeld auch zur Zahlung offen gebliebener Forderungen in Deutschland verwenden zu können, sollte das Gesetz dahin ergänzt werden, dass die

Unpfändbarkeit ausgeschlossen ist, wenn der ausländische Gefangenen gemäß § 456a StPO nach Teilverbüßung abgeschoben wird.

*Der LACDJ ist ein Zusammenschluss von Juristen des Landes, die Mitglieder der CDU sind oder dieser nahe stehen und deren Programm und Ziele zu fördern bereit sind. Der LACDJ unterstützt und berät die baden-württembergische CDU bei rechts- und justizpolitischen Themen und trägt so zur Meinungsbildung bei. Es findet sich das breite Spektrum der juristischen Berufsgruppen wie Richter, Staats- und Rechtsanwälte sowie Unternehmensjuristen und Beamte im Land wieder.*